Arbeiterzeitung
9/9. 1914.

15

Eine Verordnung über die Krankenkassen.

Folgende § 14-Verordnung ist heute erschienen:

Die Vorstände der nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen und die Vorstände der Bergwerksbruderladen sind ermächtigt, in Angelegenheiten, die gesetz- oder statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten sind, mit Wirksamkeit für die Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse rechtsgiltig Beschlüsse zu fassen, soweit eine besondere Vorsorge im Interesse der Mitglieder oder der Kasse dringlich erscheint. Unter der gleichen Voraussetzung wird diese Ermächtigung auch den Ausschüssen der nach § 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 anerkannten Ersatzinstitute, sofern bei diesen die Generalversammlung das oberste beschließende Organ ist, erteilt.

Mittelst einer Verordnung des Ministers des Innern wird bestimmt, daß zum giltigen Zustandekommen eines Beschlusses des Vorstandes einer Krankenkasse (oder des Ausschusses eines Ersatzinstituts der Pensionsversicherung) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstands-(Ausschuß-)Mitglieder und die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich sind. Bei den Ersatzinstituten, deren Statuten zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung des Dienstgebers vorsehen, ist überdies auch dessen Zustimmung einzuholen.